

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

Artikel I Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a) wird der Betrag „123,64 €/t“ durch den Betrag „150,36 €/t“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b) wird der Betrag „57,95 €/t“ durch den Betrag „60,45 €/t“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe c) wird der Betrag „1,00 €“ durch den Betrag „39,00 €“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Des Weiteren können je Haushalt und Kalenderjahr zwei Kofferraumanlieferungen von Bauschutt, Holz (A IV), Dachpappe/Teerpappe, (staubdicht verpacktem) zementgebundenem Asbest sowie von (staubdicht verpackter) Mineralwolle kostenfrei am Abfallwirtschaftszentrum angeliefert werden.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a) wird der Betrag „155,00 €/t“ durch den Betrag „186,00 €/t“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c) wird der Betrag „525,00 €/t“ durch den Betrag „638,00 €/t“ ersetzt.

- cc) In Buchstabe d) wird der Betrag „332,00 €/t“ durch den Betrag „387,00 €/t“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe f) wird der Betrag „740,00 €/t“ durch den Betrag „1.006,00 €/t“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe g) wird der Betrag „70,00 €/t“ durch den Betrag „75,00 €/t“ ersetzt.
- ff) In Buchstabe j) wird der Betrag „40,00 €/t“ durch den Betrag „69,00 €/t“ ersetzt.
- ff) In Buchstabe k) wird der Betrag „85,00 €/t“ durch den Betrag „106,00 €/t“ ersetzt.
- gg) In Buchstabe o) wird der Betrag „62,00 €/t“ durch den Betrag „69,00 €/t“ ersetzt.
- hh) In Buchstabe p) wird der Betrag „196,00 €/t“ durch den Betrag „201,00 €/t“ ersetzt.
- ii) In Buchstabe q) wird der Betrag „145,00 €/t“ durch den Betrag „209,00 €/t“ ersetzt.
- jj) In Buchstabe r) wird der Betrag „145,00 €/t“ durch den Betrag „163,00 €/t“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Betrag „70,00 €/t“ wird durch den Betrag „77,00 €/t“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Im ersten Satz wird der Wert „100 kg“ durch den Wert „200 kg“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe a) wird der Betrag „10,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „18,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe b) wird der Betrag „26,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „45,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe c) wird der Betrag „20,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „33,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe d) wird der Betrag „30,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „71,00 €/Anlieferung“ ersetzt.

- ff) In Buchstabe e) wird der Betrag „5,60 €/Anlieferung“ durch den Betrag „8,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- gg) In Buchstabe g) wird der Betrag „3,20 €/Anlieferung“ durch den Betrag „8,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- hh) In Buchstabe h) wird der Betrag „5,10 €/Anlieferung“ durch den Betrag „10,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- ii) In Buchstabe i) wird der Betrag „5,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „7,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- jj) In Buchstabe j) wird der Betrag „3,50 €/Anlieferung“ durch den Betrag „8,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- kk) In Buchstabe l) wird der Betrag „10,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „18,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- ll) In Buchstabe m) wird der Betrag „9,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „19,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- mm) In Buchstabe n) wird der Betrag „9,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „14,00 €/Anlieferung“ ersetzt.

d) Abs. 4a wird wie folgt geändert:

- aa) Der Wert „100 kg“ wird durch den Wert „200 kg“ ersetzt und der Betrag „3,50 €/Anlieferung“ wird durch den Betrag „8,00 €/Anlieferung“ ersetzt.

e) Abs. 4b wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a) wird der Betrag „3,00 €/je Sack“ durch den Betrag „4,00 €/je Sack“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b) wird der Betrag „8,00 €/Stück“ durch den Betrag „5,00 €/Stück“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe c) wird der Betrag „12,00 €/Stück“ durch den Betrag „7,00 €/Stück“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe d) wird der Betrag „5,00 €/Stück“ durch den Betrag „4,00 €/Stück“ ersetzt.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Buseck, den 19. Februar 2024

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin